

2523 018 ⁶²

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 365/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max K u [REDACTED],
[REDACTED] K [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger beantragte Entschädigung für Augen- und Ohrenleiden, die er auf Schläge in einem Konzentrationslager zurückführte. Mit dem angefochtenen Bescheid lehnte die Entschädigungsbehörde den Antrag ab. Der Kläger habe über die Entstehung des Augenleidens vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlaßt oder zugelassen; der gesamte Anspruch sei daher gemäß § 7 Abs. 1 BEG zu versagen. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde ist gemäß § 219 Abs. 2 BEG nicht begründet.

Das Berufungsgericht ist davon überzeugt, daß der Kläger bei der Geltendmachung seines Anspruchs auf Entschädigung für Schäden an Körper oder Gesundheit unrich-

Diese Feststellungen stimmen in allen wesentlichen Punkten mit denen überein, von den die Entschädigungsbehörde schon in dem angefochtenen Bescheid ausgegangen ist. Sie erfüllen die Voraussetzungen, unter denen die Entschädigungsbehörde gemäß § 7 Abs. 1 BEG nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen den Anspruch auf Entschädigung ganz oder zum Teil verweigern kann.

Die vom Kläger in der Beschwerdeschrift vertretene Ansicht, die Entschädigungsbehörde habe die maßgebenden Gründe für ihre Ermessensentscheidung nicht ersichtlich gemacht, ist unzutreffend. Die Gründe des angefochtenen Bescheids enthalten allerdings keine Ermessensregelungen. Diese konnte der Beklagte jedoch im Rechtsstreit nachbringen (vgl. BGR RW 1959, 66; 1963, 268 Nr. 21). Er hat sie in seinen Schriftsätzen im zweiten Rechtszug, auf die das Berufungsurteil im Tatbestand seines Urteils verweist, nachgebracht.

In der Berufungsbeantwortung hat der Beklagte unter anderem ausgeführt, das Landgericht sei zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Ermessensfehler nicht vorliege.



In dem Schriftsatz vom 18. September 1968 hat der Beklagte ausgeführt, daß nach dem ärztlichen Gutachten von allen Leiden, für die der Kläger jetzt Entschädigung verlange, nur die Depression, der Ohrschaden und mehrere reizlose Harben mit einer darauf zurückzuführenden Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 % als Verfolgungsschaden in Betracht kämen. Bei der jetzigen Beweislage halte er die volle Veragung der gesamten für den Gesundheitsschaden in Frage kommenden Entschädigung aufrecht und erstrecke als ausdrücklich auch auf einen eventuell noch festzustellenden Verfolungsbedingten Ohrschaden. Sollte die Vernehmung vom Kläger noch benannter Zeugen eine andere Beurteilung rechtfertigen, behalte er sich eine Abänderung seiner Erklärung zu § 7 BGG vor.

Der Beklagte blieb bei seiner Stellungnahme, nachdem die noch vernommene Zeugin die Behauptung des Klägers, zu der sie gehört wurde, nicht bekräftigt hatte.

Mit diesen Vorbringen hat der Beklagte seine Ermessenserwägungen ersichtlich gemacht, so daß sie durch das Gericht in dem durch § 211 Abs. 1 Satz 1 BEG gezogenen Grenzen nachgeprüft werden konnten (vgl. BGH RW 1961, 112; 1966, 453). Die Grenzen des Ermessens nach § 7 Abs. 1 BEG sind mit der Versagung des ganzen Anspruchs auf Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit nicht überschritten. Daß der ganze Anspruch versagt werden kann, wenn die unrichtigen Angaben nur eines von mehreren Leiden betreffen, hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH RW 1965, 555). Die Ermessenserwägungen des Beklagten widersprechen nicht dem Zweck der Entschädigung des § 7 Abs. 1 BEG und berücksichtigen Umstände, die danach erheblich sind (vgl. BGH RW 1961, 112; 1965, 269 Nr. 21; 1964, 408; 1966, 453). Die Annahme, daß nur bestimmte einzelne Leiden möglicherweise durch die Verfolgung verursacht seien, trifft nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zu. Die Bewertung und Abwägung der danach zulässiger-

69

- 6 -

weise von Beklagten berücksichtigten Umstände muß seinen pflichtgemäßen Ermessen überlassen bleiben (vgl. BGH Rzw 1958, 101; 1966, 555).

Mai

Dr. Thumm